

# Lizenzvereinbarung

zwischen

**ClinicAdvisor von der Groeben,**

nachfolgend «Lizenzgeberin»

und

\_\_\_\_\_ [Name, Adresse],

nachfolgend «Lizenznehmer»

## Präambel

Die ClinicAdvisor von der Groeben hat eine App (Anwendungssoftware, Application software) für Adipositas-Patienten nach einer bariatrischen Operation entwickelt (nachfolgend „Agrundo-App“). Die Agrundo-App unterstützt Adipositas-Patienten nach bariatrischen Eingriffen wie Magenband, Magenschlauch und Magenbypass und dient zudem als sogenannten Adipositas-Pass. Sie erlaubt die Dokumentation des Gewichts und des BMI-Verlaufs des Patienten und dokumentiert Symptome tagesaktuell. Die Agrundo-App erinnert den Patienten laufend daran, das Gewicht einzutragen und bietet eine einfache Möglichkeit, Medikamente zu erfassen und diese jederzeit abzurufen.

Kliniken und Praxen können in der Agrundo-App gelistet werden, damit sich der Patient mit der Klinik oder der Praxis, auch im Notfall, direkt in Verbindung setzen kann. Sie erhalten in gewünschten Abständen Daten der Patienten, um den postoperativen Verlauf verfolgen und gegebenenfalls bei Bedarf den Patienten frühzeitig nachkontrollieren zu können.

Der Lizenznehmer ist ein führendes medizinisches Zentrum der Schweiz / Europa, ist daran interessiert, seinen Patienten die massgeschneiderte Agrundo-App anzubieten und wünscht deshalb, in der Agrundo-App gelistet zu werden. Die Lizenzgeberin ist bereit, dem Lizenznehmer dies zu den Bedingungen dieser Vereinbarung zu ermöglichen.

Aus diesen Gründen schliessen die beiden Parteien die vorliegende Vereinbarung.

## I. Vertragsgegenstand

(1) Die Lizenzgeberin gewährt dem Lizenznehmer das nicht exklusive Recht, auf ihn angepasste, von der Lizenzgeberin definierte Daten (Logo, Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummern, Faxnummern, Notfallnummern, Sprechstunden-Angaben etc.) in der Systematik der Agrundo-App abzubilden respektive aufzuführen. Unter nicht exklusiv verstehen die Parteien, dass die Lizenzgeberin auch Dritten diese Lizenz einräumen kann und darf.

(2) Die Lizenzgeberin liefert dem Lizenznehmer im Abstand von 6 Monaten die von seinen Patienten eingegebenen Daten (Operationsdatum, Art der Operation, Gewichts- und BMI-Verlauf und den Verlauf der Komorbiditäten). Jeder Patient, der die Agrundo-App beim Apple App Store oder bei Google Play herunterlädt, hat sich mit dieser Weitergabe seiner Dateien ausdrücklich einverstanden erklärt.

## **II. Geheimhaltungsverpflichtung**

(3) Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen dieser Vereinbarung ausgetauschten Informationen, insbesondere die Patientendaten, geheim zu halten. Die Parteien sind durch geeignete organisatorische Vorkehren und arbeitsvertragliche Regelungen dafür besorgt, dass diese Geheimhaltungspflicht auch von Personen, denen diese Informationen zur Durchführung des Vertrages mitgeteilt werden müssen, eingehalten wird.

## **III. Lizenzgebühr**

(4) Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Bezahlung einer jährlichen Lizenzgebühr von CHF 2'000.—, zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

(5) Eine Rückforderung von bereits bezahlten Lizenzgebühren ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Lizenzvertrag aus irgendeinem Grund vorzeitig endet.

## **IV. Übertragung und Aufschaltung der Daten**

(6) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, der Lizenzgeberin seine Daten gemäss Ziffer 1 vorstehend per E-Mail zu übermitteln. Die Lizenzgeberin verpflichtet sich, diese Daten innert 10 Tagen seit Erhalt auf der Agrundo-App aufzuschalten.

(7) Bei Nichtbezahlung der Lizenzgebühr innert Frist hat die Lizenzgeberin das Recht, die Daten des Lizenznehmers nicht auf der Agrundo-App aufzuschalten respektive bereits aufgeschaltete Daten wieder zu entfernen.

## **V. Abrechnung und Zahlungsbedingungen**

(8) Die Zahlung der Lizenzgebühren erfolgt rein netto, ohne irgendwelche Abzüge wie Steuern, andere Abgaben oder Transferspesen. Sollte am Sitz des Lizenznehmers die Zahlung einer Quellensteuer anfallen, so verpflichtet sich der Lizenznehmer zur Erhöhung der Zahlung in dem Mass, als die Quellensteuer nicht durch die Lizenzgeberin rückforderbar oder anrechenbar ist. Sofern auf den Lizenzgebühren MWSt geschuldet sind, sind diese vom Lizenznehmer zusätzlich zu vergüten.

(9) Der Verzugszins für verspätete Zahlungen beträgt 5 % p.a.

## **VI. Garantien**

(10) Die Lizenzgeberin sichert zu, dass sie

- Inhaberin sämtlicher Rechte an der Agrundo-App ist;
- keine Kenntnis von an der Agrundo-App entgegenstehenden älteren Rechten hat;
- keine Kenntnis von Ansprüchen Dritter hat, welche sich gegen die Rechte an der Agrundo-App richten.

## **VII. Pflichten des Lizenznehmers**

(11) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, seine Adipositas-Patienten auf die Agrundo-App aufmerksam zu machen.

(12) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Änderungen bei seinen Daten gemäss Ziffer 1 vorstehend umgehend der Lizenzgeberin zu melden.

## **VIII. Dahinfallen eines Lizenzgegenstandes**

(13) Sollte ein Umstand von ausserhalb des Einflussbereichs der Lizenzgeberin eintreten, welcher es ihr dauernd verunmöglicht, die Agrundo-App weiter zu betreiben, so gilt diese Vereinbarung als per sofort aufgehoben und kann die Lizenzgeberin dafür und für allfällige Folgen nicht belangt werden.

## **IX. Weiterentwicklungen und Verbesserungen**

(14) Die Lizenzgeberin verpflichtet sich, die Agrundo-App technisch laufend auf einem aktuellen Stand zu halten und, wenn notwendig und sinnvoll, neuen Bedürfnissen anzupassen und/oder zu verbessern. Sie verpflichtet sich, dem Lizenznehmer Weiterentwicklungen und Verbesserungen mitzuteilen.

## **X. Haftung**

(15) Die Haftung der Parteien bei leichtem Verschulden für direkte und indirekte sowie für Folgeschäden bei den Parteien selbst oder bei Dritten im Zusammenhang mit der Verwendung der Agrundo-App oder mit dieser Vereinbarung wird im Rahmen des Gesetzes ausgeschlossen.

## **XI. Dauer und Beendigung**

(16) Diese Vereinbarung erneuert sich automatisch jeweils um ein Jahr. Sie kann jedoch von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich und mit eingeschriebener Post auf das Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden.

(17) Eine Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Eine solche Kündigung lässt einen allfälligen Anspruch auf Schadenersatz unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund wirkt sofort.

(18) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn es einer Partei wegen dem Verhalten der anderen Partei oder wegen Umständen, welche im Einflussbereich der anderen Partei liegen, unzumutbar ist, die Vereinbarung weiterzuführen, insbesondere

- wenn die andere Partei trotz schriftlicher Mahnung die Vereinbarung verletzt und nicht innerhalb von 10 Tagen nach Mahnung die Störung behebt;
- wenn über die andere Partei der Konkurs ausgesprochen oder die Nachlassstundung gewährt wird;
- wenn der Lizenznehmer die Lizenzgebühr nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt.

## **XII. Verschiedenes**

(19) Diese Lizenz ist ohne vorgängige Zustimmung der Lizenzgeberin nicht übertragbar. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

(20) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt.

(21) Ergänzungen, Abänderungen oder die Aufhebung des vorliegenden Vertrages sind nur in Schriftform und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet rechtsgültig. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel.

(22) Mitteilungen sind an die im Vertragskopf genannte Adresse zu richten. Vorbehalten bleiben so mitgeteilte Adressänderungen. Der Absender ist für die Zustellung einer Mitteilung beweispflichtig.

## **XIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

(23) Auf diese Vereinbarung ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

(24) Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Für die Lizenzgeberin

\_\_\_\_\_  
Datum und Ort

\_\_\_\_\_  
Dr. Markus von der Groeben

Für den Lizenznehmer

\_\_\_\_\_  
Datum und Ort

\_\_\_\_\_